

S A T Z U N G des „Museumsvereins Neubrandenburg e. V.“

§ 1

Der Verein führt den Namen „Museumsverein Neubrandenburg e. V.“ (MVN). Er ist eine rechtsfähige, gemeinnützige Vereinigung und hat seinen Sitz am Regionalmuseum Neubrandenburg.

§ 2

- (1) Der MVN ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von regionalgeschichtlich Interessierten, die sich der Pflege, Bewahrung und Verbreitung des historischen Erbes der Stadt und der Region verpflichtet fühlen.
- (2) Der Verein verfolgt keinerlei parteipolitische Ziele. Die Mittel des Vereins dienen ausschließlich satzungsmäßigen Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Kultur sowie Unterstützung der Sammlungs-, Bewahrungs- und Forschungstätigkeit des Neubrandenburger Museums.
- (2) Der Verein unterstützt die Belange der Bodendenkmalpflege, der archäologischen Forschung und der Erhaltung und Pflege historischer Stätten der Region.
- (3) Der Verein arbeitet in Fachgruppen:
 - Ur- und Frühgeschichte
 - Stadt- und Regionalgeschichte
 - Jugendarbeit.
- (4) Mit Publikationen, Vorträgen, Führungen und Ausstellungen tritt der MVN an die Öffentlichkeit und trägt so zur Identität der Menschen unserer Region bei. Der Museumsverein bemüht sich, im Interesse der Arbeits- und Forschungstätigkeit für die Mitglieder des Vereins Vorzugsbedingungen in der Zusammenarbeit mit dem Regionalmuseum und anderen musealen Einrichtungen (Nutzung der Bestände und Archivalien) bei Beibehaltung der rechtlichen Grundlagen zu organisieren.
- (5) Der MVN versteht sich als Fürsprecher und Berater gegenüber dem Stadtparlament und der Stadtverwaltung und vertritt so bei der Sicherung der demokratischen Mitbestimmung in der Region alle Belange der historischen und museumsspezifischen Entscheidungen.

§ 4

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
 - a) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und das Statut anerkennt.

- b) Fördernde Mitglieder können Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, Gremien von Parteien und Organisationen sowie Vereinigungen, Institute und territoriale Verwaltungen und Personen werden, die den Verein finanziell unterstützen oder auf andere Art fördern wollen.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt a) und b) durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die durch den Vorstand bestätigt wird. Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende möglich. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblichst gegen das Statut verstößt, die Arbeit des Vereins behindert bzw. den Interessen des Vereins schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Einspruchsrecht besteht; der Ausschluss wird rechtsgültig nach Bestätigung der Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und eigenen Einnahmen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt bei Erwerbstätigen 15,00 €. Nichterwerbstätigen wird eine Ermäßigung von 50 % des Beitrages eingeräumt. Über Änderungen der Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Jahr zusammentritt und alle 3 Jahre in geheimer Abstimmung den Vorstand wählt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß, einberufen ist, d.h. wenn die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail (mindestens 20 Tage vor der Versammlung) mit Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung betreffen:
- Entgegennahme und Bestätigung des Arbeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes bei Wahlen
 - Beratung und Beschlussfassung des Jahres- und Haushaltplanes
 - Angelegenheiten des Vereins, deren Behandlung die Mitgliederversammlung für erforderlich hält.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Änderungen der Satzung benötigt die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks beantragt oder das Interesse des Vereins dies verlangt.

(6) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der sich zusammensetzt aus:

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Schatzmeister
- Beisitzer

Die drei Hauptfunktionen des Vorstandes (Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister) werden von der Mitgliederversammlung direkt gewählt und zwei Revisoren. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder außer die fördernden Mitglieder. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Jahresversammlungen, und er vertritt den Verein öffentlich und im Rechtsverkehr. Rechtsgeschäfte sind grundsätzlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu paraphieren.

§ 7

Weitere Fragen des Vereinslebens regeln die Geschäftsordnung und die Wahlordnung. Geschäfts- und Wahlordnung sind auf der Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen.

§ 8

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie wird unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder wirksam.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Neubrandenburger Museum zwecks Verwendung für Museumsaufgaben.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 05.11.1990; mit Satzungsänderungen vom 14.12.1995, 01.12.2005, 07.12.2011, 11.12.2013 und 10.12.2014.